



## **Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Luzern**

für die Amtsperiode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

Rechtliche Grundlagen: § 30 Abs. 2 Justizgesetz (JusG; SRL 260) und §§ 68, 70 Abs. 2 lit. a und 82 Abs. 1 Justizverordnung (JusV; SRL 262)

### **§ 1 Abteilungen, Konstituierung und Geschäftslastenausgleich**

- <sup>1</sup> Das Bezirksgericht Luzern setzt sich zusammen aus 3 Abteilungen (§ 73 Abs. 1 lit. a JusV).
- <sup>2</sup> Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in den Abteilungen tätig.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen Richterinnen und Richter in anderen Abteilungen einsetzen und ganze Rechtsgebiete an eine andere Abteilung übertragen. Als besondere Fälle gelten namentlich: Ausstand, Vakanzen, rechtsübergreifende Streitsachen und Belastungsausgleich.
- <sup>4</sup> Die Fälle werden den Abteilungen gemäss den §§ 4 ff. nach Rechtsgebieten zugeteilt.

### **§ 2 Frei einsetzbare Richterinnen und Richter**

Die Geschäftsleitung weist die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (§ 81 JusV) einer oder mehreren Abteilungen zu. Die Abteilungen gelten damit als ergänzt konstituiert.

### **§ 3 Stellvertretung**

- <sup>1</sup> Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann durch eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten vertreten werden.
- <sup>2</sup> Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können sich gegenseitig vertreten.

### **§ 4 Erste Abteilung**

Die erste Abteilung ist für alle Geschäftsbereiche zuständig, die nicht der zweiten oder dritten Abteilung zugewiesen sind.

### **§ 5 Zweite Abteilung**

- <sup>1</sup> In den Geschäftsbereich der zweiten Abteilung fallen - unter Vorbehalt der Zuständigkeit der dritten Abteilung - sämtliche vom Bezirksgericht Luzern zu entscheidenden Zivilverfahren aus dem
  - a. Personen- und Familienrecht;
  - b. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
  - c. Bereich der fürsorgerischen Unterbringung.
- <sup>2</sup> Sie ist überdies für sämtliche vom Bezirksgericht Luzern zu entscheidenden Strafverfahren zuständig.

## **§ 6 Dritte Abteilung**

<sup>1</sup> In den Geschäftsbereich der dritten Abteilung fallen folgende Verfahren:

- a. Persönlichkeits- und Datenschutz (Art. 27-30 ZGB; Bundesgesetz über Datenschutz);
- b. Vereins- und Stiftungsrecht;
- c. Erb- und Sachenrecht (mit Ausnahme der Verfahren um Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandes nach Art. 712i und 836 ff. ZGB sowie der Kraftloserklärung von Schuldbriefen);
- d. Miet- und Pachtrecht;
- e. unlauterer Wettbewerb;
- f. sämtliche Streitigkeiten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die im Summarverfahren durchgeführt werden;
- g. untere Aufsichtsbehörde nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
- h. vorsorgliche Massnahmen vor Beginn des Hauptprozesses (ohne Familienrecht);
- i. Rechtsschutz in klaren Fällen;
- j. Gerichtliche Verbote.

## **§ 7 Alle Abteilungen**

<sup>1</sup> Alle Abteilungen führen in ihren Geschäftsbereichen folgende Verfahren:

- a. vorsorgliche Massnahmen (bei Hängigkeit des Hauptprozesses);
- b. Schlichtungsverfahren;
- c. unentgeltliche Rechtspflege;
- d. Rechtshilfe in Zivil- und Strafverfahren;
- e. Vollstreckung (Art. 335-352 ZPO).

## **§ 8 Jugendgericht**

<sup>1</sup> Das Jugendgericht beurteilt die Strafverfahren des Jugendstrafrechts.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht ist organisatorisch der dritten Abteilung zugeordnet.

## **§ 9 Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz (EntG; SRL 730)**

<sup>1</sup> Der Geschäftsbereich der Schätzungskommission ergibt sich aus dem Enteignungsgesetz.

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission ist organisatorisch der ersten Abteilung zugeordnet.

## **§ 10 Kompetenzentscheide**

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung eines Geschäfts und können sich die beiden beteiligten Präsidien nicht einigen, so entscheidet das nichtbeteiligte Präsidium.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung des Kantonsgerichts am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8.11.2022

lic. iur. Fridolin Fassbind  
Bezirksgerichtspräsident

lic. iur. Marianne Frick  
Leitende Gerichtsschreiberin